



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Änderungsantrag zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023 wird wie folgt geändert.

Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „5,80 Euro“ durch „5,09 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66 Euro“ durch „5,09 Euro“ ersetzt.

II. Artikel 3 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023 wird wie folgt geändert.

Das Haushaltsgesetz 2023 vom 22. März 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert: In dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein:

1. Die Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

erhöht sich der Ansatz bei Titel 1007-63318 mit der Zweckbestimmung „Förderungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ von 601.441,8 TEuro um 43.600.000 Euro auf 645.041,8 TEuro,

2. Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

Der Ansatz bei Titel 1001-97201 mit der Zweckbestimmung "Globale Minderausgabe" vermindert sich von -1.895,3 TEuro um 14.600 TEuro auf -16.495,3 TEuro.

III. Artikel 4 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023 wird wie folgt neu gefasst:

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt zum Beginn des neuen Kitajahres 2023 / 2024 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Dr. Heiner Garg

und Fraktion